

VEREIN
DEUTSCHER
INGENIEURE

Empfehlung zur Abfassung einer
Betriebsanweisung
für die Führung von Kranen

VDI 4445

Recommended contents of compliance and
safety manuals for crane operation

Inhalt	Seite
Vorbemerkung	2
Einleitung	2
1 Anwendungsbereich	2
2 Kranführer im Betrieb	2
2.1 Voraussetzung zum Führen des Krans	2
2.2 Beauftragung	2
2.3 Betriebliche Verantwortung	2
2.3.1 Unternehmer	2
2.3.2 Kranführer	3
3 Anweisungen für den Kranbetrieb.	3
4 Schlussbemerkung	3
5 Beispiel einer Betriebsanweisung für Kranführer eines Brückenkrans.	3
Schrifttum.	3

VDI-Gesellschaft Produktion und Logistik (GPL)

Fachbereich Technische Logistik

VDI-Handbuch Technische Logistik, Band 1: Krane

Vorbemerkung

Der Inhalt dieser Richtlinie ist entstanden unter Beachtung der Vorgaben und Empfehlungen der Richtlinie VDI 1000.

Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Fotokopie, der elektronischen Verwendung und der Übersetzung, jeweils auszugsweise oder vollständig, sind vorbehalten.

Die Nutzung dieser VDI-Richtlinie ist unter Wahrung des Urheberrechts und unter Beachtung der Lizenzbedingungen (www.vdi-richtlinien.de), die in den VDI-Merkblättern geregelt sind, möglich.

Allen, die ehrenamtlich an der Erarbeitung dieser VDI-Richtlinie mitgewirkt haben, sei gedankt.

- bei schwierigen Montagearbeiten
- beim Transport gefährlicher Güter (z. B. flüssige Massen)
- bei der Zusammenarbeit mehrerer Krane
- beim Personentransport
- beim Betrieb von Kranen bei Überschreitung der normalen Windeinwirkung

Einleitung

Auf dem Gebiet des Materialflusses und Gütertransportes erfüllen Hebezeuge wichtige Aufgaben, bei denen der qualifizierte Kranführer unentbehrlich ist. Neben dem Wissen um technische Zusammenhänge sind sicheres Augenmaß, gute Ausbildung, breite Erfahrung und schnelle Reaktion Voraussetzung für sicheres Transportieren und Positionieren von Lasten.

Während des Kranbetriebs werden in der Regel unterschiedliche Lasten gehoben, bewegt und dabei auch über Personen und Sachwerte hinweggeführt. Da bei nicht bestimmungsgemäßer Anwendung Gefährdungen von Personen und hohe Sachschäden entstehen können, ist eine gründliche und umfassende Unterweisung von Personen, die mit dem selbstständigen Führen von Kranen beauftragt werden sollen, erforderlich. Verantwortlich für die Auswahl und Unterweisung der Kranführer ist der Unternehmer, der den Kranführer mit dem Führen des Krans beauftragt.

Die Eingangsvoraussetzungen sind dem § 29, BGV D 6 zu entnehmen.

Hilfreich für die Ausbildung von Kranführern sind die BGG 921 sowie die Richtlinie VDI 2194.

Sollen Krane für Arbeiten oder in betrieblichen Verhältnissen eingesetzt werden, die nicht durch die allgemeinen Regeln erfasst sind, bedarf es einer besonderen Betriebsanweisung.

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt als Empfehlung zur Abfassung einer Betriebsanweisung für die Führung von Kranen (gemäß BGV D 6, § 34) für besondere betriebliche Verhältnisse oder spezielle durchzuführende Arbeiten. So zum Beispiel: